

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4	München, den 30. April	2015
-------	------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
24.4.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes 215-4-1-I	70
24.4.2015	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung 282-2-10-F	72
24.4.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 791-1-U	73
31.3.2015	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-K	74
13.4.2015	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	75
15.4.2015	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens (Zuständigkeitsverordnung Mess- und Eichwesen – ZustVMessE) 7141-1-W	76

282-2-10-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung

Vom 24. April 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung – BayLStG – (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 312 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Worte „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4 Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem zum 31. Dezember 2013 vorhandenen Kapitalstock sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.“
3. Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. je einem Vertreter der Staatsministerien
 - a) des Innern, für Bau und Verkehr,

b) für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,

c) für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und

d) für Gesundheit und Pflege,“.

4. In Art. 9 Abs. 1 werden das Komma und die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.

5. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13 Beendigung

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.“

6. In Art. 14 werden die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

München, den 24. April 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer